

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 07.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 75

Donnerstag, 09.04.2020

Nummer 11

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2 / COVID-19) und den damit verbundenen Auswirkungen erlässt das Landratsamt Ostallgäu folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für das Gebiet der Gemeinden Rückholz, Seeg, Roßhaupten, Lechbruck am See, Nesselwang, Eisenberg, Hopferau, Rieden am Forggensee, Halblech, Schwangau, Pfronten und Füssen im Landkreis Ostallgäu wird das Verlassen der eigenen Wohnung zum Zweck von Sport und Bewegung an der frischen Luft (z.B. Wandern) untersagt.

Ausgenommen sind Personen mit Wohnsitz im Landkreis Ostallgäu und den an die genannten Gemeinden angrenzenden Gemeinden in den Landkreisen Oberallgäu (Oy-Mittelberg, Wertach, Bad-Hindelang), Weilheim-Schongau (Bernbeuren, Steingaden, Prem, Wildsteig) und Garmisch-Partenkirchen (Saulgrub).

2. Hinweis:

a. Für die ausgenommenen Personen wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 3 BayIfSMV Sport und Bewegung an der frischen Luft, ausschließlich alleine oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung zulässig sind.

b. Auch die ausgenommenen Bürgerinnen und Bürger werden unter dem Aspekt des Gemeinwohls dringend gebeten, zu Hause zu bleiben bzw. Bewegung an der frischen Luft in der unmittelbaren näheren Umgebung durchzuführen. Es wird dringend davon abgeraten, am Wochenende Ausflüge in die Berge zu unternehmen.

Bitte denken Sie dabei auch an den Schutz unserer Einsatzkräfte, z. B. Polizei, Rettungskräfte, Bergwacht, Wasserwacht. Es geht darum, die weitere Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und eine Überlastung des Gesundheitssystems mit zahlreichen Toten zu verhindern.

3. Die Anordnung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft und gilt bis einschließlich Montag, 13.04.2020.

Maria Rita Zinnecker, Landrätin